

Integritäts- und Loyalitätsreglement

vom 22. November 2018, gültig ab 1. Januar 2019 (letzte Änderungen vom 22. November 2018)

Der Stiftungsrat der Pro Medico Stiftung (nachfolgend *Stiftung* genannt) erlässt, gestützt auf Art. 3 der Stiftungsurkunde, folgendes Integritäts- und Loyalitätsreglement:

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand und Ziel

Dieses Reglement legt als Bestandteil der Pension Fund Governance die grundsätzlichen Pflichten im Umgang mit den der Stiftung anvertrauten Vermögenswerten fest und regelt das Verhalten in Bezug auf die Entgegennahme von Vermögensvorteilen, Rechtsgeschäften mit Nahestehenden, Eigengeschäften und die Vermeidung von Interessenkonflikten.

Dieses Reglement stellt die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften des Bundesrechts sicher und setzt die Charta des Schweizerischen Pensionskassenverbands (ASIP-Charta) samt zugehöriger Fachrichtlinie (ASIP FRL) um.

1.2 Geltungsbereich

1.2.1 Dieses Reglement gilt für sämtliche Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung, der Geschäftsführung und der Verwaltung der Stiftung betraut sind, sowie für Mitglieder der Organe und Gremien und für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Stiftung. Dabei wird zwischen Verantwortlichen der Stiftung und zwischen intern oder extern unterstellten Personen und Institutionen unterschieden.

Als Verantwortliche der Stiftung gelten alle Personen und Institutionen, die für die Stiftung eine Funktion mit Entscheidungs- und/oder Überwachungskompetenz innehaben, die mit Stimmrecht oder beratender Stimme einem Organ oder Gremium der Stiftung angehören oder für die Entscheidungen der Stiftung Grundlagen erarbeiten bzw. dabei beratend mitwirken.

Als intern unterstellte Personen und Institutionen gelten die Mitglieder der Organe oder Gremien und die Geschäftsführung der Stiftung sowie die bei der Geschäftsstelle für die Verwaltung der Stiftung angestellten Personen. Als extern unterstellte Personen und Institutionen gelten die Entscheidungsvorbereiter und Berater sowie Beauftragte, die nicht bei der Stiftung angestellt sind, insbesondere wie Revisionsstelle, Experte für berufliche Vorsorge, externe Vermögensverwalter, Anlagestiftungen/-fonds, Investment Controller, Anlageexperten, Zentrale Depotstelle (Global Custodian), Gutachter.

1.2.2 Dieses Reglement ergänzt allfällige Vereinbarungen bezüglich Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe zwischen der Stiftung oder Geschäftsstelle mit den vorgenannten Personen und Institutionen.

1.2.3 Der Stiftungsrat kann jederzeit auch im Anlagereglement der Stiftung gesonderte Vorschriften betreffend Umsetzung der Pension Fund Governance erlassen. Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen geht das Anlagereglement vor.

1.3 Begriffe, Definitionen

Personenbegriffe in diesem Reglement stehen für männliche und weibliche Personen.

In diesem Reglement gelten als:

<i>ASIP-Charta</i>	Charta des Schweizerischen Pensionskassenverbands.
<i>ASIP-FRL</i>	Fachrichtlinie des Schweizerischen Pensionskassenverbands
<i>Aufsichtsbehörde</i>	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) (Firmennummer CHE-239.560.630).
<i>BVG</i>	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40).
<i>CHF</i>	Schweizer Franken.
<i>Rentner</i>	Personen, welche Anspruch auf eine Altersrente, Pensionierten-Kinderrente oder Ehegatten-/Lebenspartnerrente, Waisenrente oder eine Invalidenrente, Invaliden-Kinderrente oder eine Rente aus Ehescheidung/Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft der Stiftung haben.
<i>Stiftung</i>	Pro Medico Stiftung (Firmennummer CHE-109.588.244).
<i>SR</i>	Systematische Rechtssammlung.
<i>Versicherte</i>	In der Stiftung aktiv versicherte Person.

2 Grundsätzliche Pflichten

2.1 Treuepflicht

- 2.1.1 Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen verfügen über einen guten Ruf und bieten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit.
- 2.1.2 Die Verantwortlichen der Stiftung handeln bei der Ausführung ihrer Funktion unabhängig und im Interesse der Versicherten und Rentner. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

2.2 Sorgfaltspflicht

Oberstes Prinzip im Umgang mit den anvertrauten Geldern ist die treuhänderische Sorgfaltspflicht. Diese beinhaltet unter anderem die Erarbeitung von nachvollziehbaren Entscheidungsgrundlagen, das sorgfältige Auswählen, Instruieren und Überwachen von Beauftragten und im Fall von Anlageentscheidungen das Verständnis der eingesetzten Anlagen in Bezug auf Risiken, erwartete Erträge und Kosten.

2.3 Informations- und Meldepflichten

- 2.3.1 Die Stiftung sorgt dafür, dass die Versicherten und Rentner sowie weitere Anspruchsgruppen (wie z.B. Arbeitgeber, Aufsichtsbehörde, Revisionsstelle, Experte für berufliche Vorsorge) wahrheitsgetreu, stufengerecht und regelmässig über die Geschäftstätigkeit der Stiftung informiert werden.
- 2.3.2 Personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsleitung, Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Im Rahmen der Meldung sind die betroffenen Personen verpflichtet, der Stiftung einen aktuellen Strafregister- und Betreibungsregisterauszug als auch weitere erforderlichen Dokumente auszuhändigen.

3 Materielle Vorteile

3.1 Vermögensvorteile

3.1.1 Die Art und Weise der Entschädigung der Verantwortlichen der Stiftung muss eindeutig bestimmbar im Rahmen schriftlicher Regelungen festhalten werden.

Die Verantwortlichen der Stiftung dürfen darüber hinaus keine persönlichen Vermögensvorteile, z.B. Geldleistungen (Bargeld, Gutscheine, Vergütungen), Retrozessionen, Kick-Backs, Provisionen, Vergünstigungen oder Vorzugskonditionen entgegennehmen, die ihnen ohne ihre Stellung bei der Stiftung nicht gewährt würden.

Erhalten Nahestehende persönliche Vermögensvorteile, werden diese als direkt vom Verantwortlichen entgegengenommen behandelt.

3.1.2 Angenommen werden dürfen sogenannte Gelegenheits- oder Höflichkeitsgeschenke in anderer Form als Geld. Als solche gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 2'000 pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber CHF 3'000.

Einladungen zu Veranstaltungen, bei welchen der Nutzen für die Stiftung im Vordergrund steht, z.B. Fachseminare, sind erlaubt, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel auf einen Tag beschränkt, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem Fahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Am Mittag oder Abend kann eine gesellschaftliche oder soziale Veranstaltung daran anschliessen.

Einladungen zu Geschäftsessen im Interesse der Stiftung sind in angemessenem Rahmen zulässig.

Alle weiteren im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Stiftung erzielten Vermögensvorteile sind zwingend der Stiftung abzuliefern.

3.2 Referate, Fachpublikationen, Lehrtätigkeit

Die diesem Reglement unterstellten Personen, die für ein selbst gehaltenes Referat, die persönliche Mitwirkung an einer Diskussionsrunde anlässlich einer Fachveranstaltung, für eine Fachpublikation oder im Rahmen einer Lehrtätigkeit ein Entgelt erhalten, dürfen dieses behalten.

Erfolgen vorgenannte Tätigkeiten im Namen der Stiftung, steht das entsprechende Entgelt der Stiftung zu. Im Zweifelsfall entscheidet der Stiftungsrat.

3.3 Vertretung in Gremien, Tätigkeit für andere Unternehmen und Institutionen

Im Zusammenhang mit der beruflichen Stellung bei der Stiftung können diesem Reglement unterstellte Personen in Gremien vertreten oder für andere Unternehmen oder Institutionen tätig sein. Entsprechende Tätigkeiten dürfen die Dienstleistungen der Stiftung nicht konkurrenzieren und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch vor Durchführung einer Wahl oder einer Anstellung, offenzulegen.

Der Stiftungsrat der Stiftung entscheidet darüber, ob die Tätigkeit im Namen der Stiftung erfolgen soll. Erfolgt die Tätigkeit im Namen der Stiftung, steht die entsprechende Entschädigung der Stiftung zu. In allen anderen Fällen steht die Entschädigung der betroffenen Person zu.

3.4 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften (inklusive Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen) mit Nahestehenden müssen mindestens zwei Konkurrenzofferten eingeholt werden. Bedeutend ist ein Rechtsgeschäft dann, wenn die Kosten für die Stiftung mehr als CHF 10'000 betragen. Über die Vergabe des Geschäfts muss vollständige Transparenz herrschen.

Die von der Pensionskasse abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.

Als nahestehende Personen gelten Ehegatten, eingetragene Partner, Lebenspartner, Kinder der unterstellten Personen und Verwandte bis zum 2. Grad (Eltern, Geschwister, Grosseltern) sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Die Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen und juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind der Revisionsstelle jährlich offenzulegen.

3.5 Eigengeschäfte

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- die Kenntnis von Aufträgen der Stiftung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Transaktionen (Front / Parallel / After Running) auf eigene Rechnung (Eigengeschäfte) ausnutzen;
- in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- Depots der Stiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

Transaktionen, die zur Umgehung der obigen Bestimmungen über Dritte abgewickelt werden, gelten auch als Eigengeschäfte.

3.6 Retrozessionen

Beauftragte Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften haben jährlich zu bestätigen, dass sie auf in den Beständen der Stiftung befindlichen Anlagen keinerlei Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder Ähnliches an andere Adressaten als die Stiftung selbst bezahlt haben.

Sofern der Anlageausschuss damit einverstanden ist, können Beauftragte der Stiftung Retrozessionen oder Ähnliches entgegennehmen und mit den mit der Stiftung vereinbarten Gebühren verrechnen. Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften sind nur auf schriftliche Genehmigung der Stiftung hin berechtigt, diese Retrozessionen oder Ähnliches auszuzahlen. Die ausbezahlten und erhaltenen Beträge sind von den Beauftragten jährlich detailliert nachzuweisen.

4 Interessenkonflikte

4.1 Offenlegungspflicht

Interne und externe unterstellte Personen dürfen in keinem dauerhaften Interessenkonflikt stehen. Interessenbindungen, die die Unabhängigkeit – auch nur dem Anschein nach - beeinträchtigen könnten, sind offenzulegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Derselben Offenlegungspflicht haben sich auch Dritte zu unterziehen, sofern sie in die Entscheidungsprozesse der Stiftung einbezogen sind.

4.2 Potentielle Interessenkonflikte

Potentiell konfliktträchtige Interessenbindungen entstehen insbesondere durch

- Ausübung von Doppelfunktionen im Zusammenhang mit Tätigkeiten für die Stiftung,
- Mitgliedschaft in Aufsichts- oder Entscheidungsgremien,
- Substanzielle finanzielle Beteiligungen,
- Enge private geschäftliche Beziehungen,
- Enge persönliche Beziehungen und/oder familiäre Bindungen zu Kontaktpersonen, Entscheidungsträgern oder Eigentümern,

sofern es sich bei den betroffenen Firmen oder Institutionen um Geschäftspartner der Stiftung handelt.

Interessenbindungen können zu Interessenkonflikten führen. Dabei ist insbesondere bei nachfolgenden Geschäftsvorfällen und Transaktionen zu achten:

- Vergabe von Mandaten (Vermögensverwaltung, EDV/IT, Beratung, Bau etc.),
- Handel mit Wertschriften,
- Kauf, Verkauf oder Renovation von Immobilien.

4.3 Offenlegungszeitpunkt, Ausstand

Die Offenlegung von Interessenkonflikten oder -bindungen erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch vor Abschluss eines Geschäfts, Durchführung einer Wahl oder einer Anstellung. Die Offenlegung erfolgt gegenüber der Geschäftsstelle zuhanden des Stiftungsrates. Bei Mitgliedern des Stiftungsrates erfolgt die Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

4.4 Handhabung

Personen mit einem Interessenkonflikt oder einer -bindung treten bei der betreffenden Entscheidung sowie deren Vorbereitung und Beratung oder Überwachung von sich aus in den Ausstand.

Werden Interessenkonflikte oder -bindungen bekannt, trifft die Stiftung wirksame Massnahmen. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere folgenden Vorkehrungen:

- Die zuständigen Entscheidungsträger, die über die Massnahmen zu befinden haben, informiert werden.
- Die involvierten Personen mit einem Interessenkonflikt bei den entsprechenden Entscheidungsvorbereitungen, Entscheidungen oder Kontrollaufgaben in den Ausstand treten oder den Entscheid an andere Instanzen (Personen oder Gremien) übergeben.
- Involvierte Geschäftspartner aus einem laufenden oder anstehenden Offertverfahren ausgeschlossen oder bestehende Geschäftsbeziehungen aufgelöst werden.
- Auflösung einer als unverträglich eingestuften Interessenverbindung und allenfalls auch Rücktritt oder Entbindung der betreffenden Person von ihrer Funktion.

Zu beachten ist, dass mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen nicht im Stiftungsrat der Stiftung vertreten sein dürfen.

5 Kontrollmassnahmen

5.1 Information, Erklärungen und Bestätigungen

Die intern unterstellten Personen werden bei Stellen- bzw. Amtsantritt hinsichtlich der Anwendung dieses Reglements informiert. Extern unterstellte Personen sind diesem Reglement durch Einholung einer Erklärung oder auf vertraglicher Basis zu unterstellen.

Die Geschäftsstelle fordert für den Stiftungsrates jährlich eine schriftliche Erklärung von Personen und Institutionen ein, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung und Vermögensverwaltung betraut sind, in der:

- allfällige Interessenverbindungen, die die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, offengelegt werden;
- allfällig erzielte Vermögensvorteile, die über die vereinbarte Entschädigung hinausgehen, offengelegt werden;
- schriftlich bestätigt wird, dass sämtliche über die vereinbarte Entschädigung hinausgehenden Vermögensvorteile an die Stiftung abgeliefert werden;
- schriftlich bestätigt wird, dass keine verbotenen Eigengeschäfte getätigt wurden.

Diese jährlichen Erklärungen werden der Revisionsstelle vorgelegt.

5.2 Meldung von Verstössen

Die bei der Geschäftsstelle für die Verwaltung der Stiftung angestellten Personen sind verpflichtet, der Geschäftsführung der Stiftung eingetretene oder drohende Verstösse gegen Gesetze, Verpflichtungen und Grundsätze der Stiftung, Störungen und Schäden sowie Unregelmässigkeiten und Missstände jeder Art in der Stiftung anzuzeigen. Sie haben insbesondere strafbare Handlungen oder Unterlassungen, von denen sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erlangen, zu melden, wenn sie in guten Treuen begründeten Anlass zu Annahme haben, dass die strafbare Handlung bereits erfolgt oder erfolgen wird.

Haben sie berechtigten Grund zur Annahme, dass sie wegen einer Meldung an die Geschäftsführung diskriminiert würden, diese selbst in die strafbare Handlung involviert ist oder diese zumindest davon Kenntnis hat, können sie sich direkt an den Vorsitz des Stiftungsrates wenden.

Im Falle von Meldung wird die Vertraulichkeit gewahrt. Diskriminierungen oder Vergeltungsmassnahmen jeder Art gegen Personen, die in guten Glauben ihrer Meldepflicht nachkommen, werden nicht toleriert und werden mit disziplinarischen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen geahndet.

Geschäftsführungsmitglieder der Stiftung sowie die bei der Geschäftsstelle für die Verwaltung der Stiftung angestellten Personen, die es unterlassen, ihrer Meldepflicht nachzukommen, die Zuwiderhandlungen wissentlich dulden oder bei der Ermittlung zu einer Zuwiderhandlung ihre Zusammenarbeit verweigern oder wider besseren Wissens eine tatsachenwidrige Meldung erstatten, werden mit denselben Sanktionen belegt.

5.3 Sanktionen

- 5.3.1 Verstösse gegen dieses Reglement werden sanktioniert. Die Stiftungsrat oder die Geschäftsstelle beurteilen die Schwere des Verstosses. Dabei wird berücksichtigt, ob der Verstoss absichtlich oder versehentlich erfolgte und es wird abgeschätzt, wie stark die Auswirkungen auf den Ruf der Stiftung ist.

Als Sanktionsmittel stehen ein persönliches Gespräch, eine schriftliche Verwarnung, Versetzung, Entlassung bzw. Ausschluss aus dem Organ oder Gremium oder Auflösung des Auftragsverhältnisses zur Verfügung. Bei besonders schweren Verstössen können auch straf- und zivilrechtliche Behörden eingeschaltet werden. Der Einbezug der Behörden und die Strafbestimmungen gemäss Art. 76 BVG bleiben auf alle Fälle vorbehalten.

- 5.3.2 Bei Vorliegen unzulässiger Vermögensvorteile sind diese durch die Stiftung einzufordern. Geschenke, Einladungen und andere persönliche Vermögensvorteile, die die Bestimmungen dieses Reglements nicht erfüllen, werden nach Möglichkeit zurückgewiesen oder in anderer Form zurückerstattet.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Massgebender Text

Bei Abweichungen und Widersprüchen zwischen den sprachlichen Fassungen dieses Reglements ist die deutsche Fassung massgebend.

6.2 Reglementsänderung

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen.

Die jeweils gültige Fassung steht auf www.promedico.ch zur Verfügung.

6.3 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 22. November 2018 genehmigt. Es tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Zürich, 22. November 2018

Pro Medico Stiftung

Der Präsident

Der Vizepräsident

Dr. iur. Hermann Walser
Rechtsanwalt

Dr. iur. Michael Kohlbacher

Kontakt

Pro Medico Stiftung
Löwenstrasse 25
Postfach
8001 Zürich

Telefon +41 44 213 20 60
Telefax +41 44 213 20 70
info@promedico.ch
www.promedico.ch

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr	13:30 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	13:30 – 16:30 Uhr

Ausserhalb der Öffnungszeiten Termine nach Vereinbarung
Geschlossen an den allgemeinen Feiertagen der Stadt Zürich